

Neueste Änderungen für Vorsorgeeinrichtungen

Nummer 5 | Oktober 2020

In dieser Ausgabe

- 01 COVID-19-Gesetz
- 02 Änderung verschiedener Verordnungen
- 02 Obergrenze gemäss FRP 4
- 03 Kennzahlen AHV

Mehrere neuere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit COVID-19 oder der Anpassung der Gesetzgebung an finanzielle und versicherungsmathematische Entwicklungen betreffen Vorsorgeeinrichtungen. Die wichtigsten davon sind unten aufgeführt.

COVID-19-Gesetz

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz) beschlossen. Das Gesetz ist am 26. September 2020 in Kraft getreten.

Hinsichtlich der beruflichen Vorsorge verdienen die folgenden Punkte eine besondere Beachtung:

- Der vom Parlament beschlossene Artikel 16 verankert im Gesetz, dass der Bundesrat zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen vorsehen kann, dass der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge verwenden darf. Der Bundesrat kann somit die am 25. März 2020 auf dem Verordnungsweg beschlossene Massnahme verlängern.
- Eine Übergangsbestimmung zum neuen Artikel 47a BVG sieht vor, dass über 58-jährige Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 aus der Versicherung ausgeschieden sind, weil ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, ab dem 1. Januar 2021 die Weiterversicherung gemäss Artikel 47a BVG verlangen können.

Wir empfehlen den Pensionskassen, bis Ende Jahr eine diesbezügliche reglementarische Übergangsbestimmung zu beschliessen, welche eine Frist vom 1. Januar 2021 bis beispielsweise zum 31. Januar 2021 oder 28. Februar 2021 vorsieht, innerhalb welcher der Versicherte die Weiterführung seiner Versicherung beantragen kann.

Wir erinnern daran, dass im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen der neue Artikel 47a BVG «Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres» am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Diese Bestimmung erlaubt über 58-jährigen Versicherten, deren Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Weiterführung ihrer 2. Säule zu verlangen. Die Vorsorgeeinrichtungen können in ihrem Reglement eine gewisse Flexibilität, wie die Weiterführung der Versicherung ab Alter 55 oder die Weiterführung der Versicherung mit einem tieferen Lohn, vorsehen. Das bedeutet, dass das Vorsorgereglement an die neue Bestimmung angepasst werden muss.

Änderung von verschiedenen Verordnungen

Am 1. Oktober 2020 sind Verordnungsänderungen in Kraft getreten, um einzelne gesetzliche Bestimmungen an die finanziellen und versicherungstechnischen Entwicklungen anzupassen, und um mehrere Parlamentsaufträge umzusetzen.

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (FZV). Es handelt sich insbesondere um folgende Punkte:

- Der für die Berechnung der Ein- und Austrittsleistung von Leistungsprimatplänen verwendete technische Zinssatz liegt in einem Zinsrahmen von 1.0% bis 3.5% (bisher 2.5% bis 4.5%).
- Die Freizügigkeitseinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass sie die Leistung an eine begünstigte Person kürzt oder verweigert, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Es handelt sich insbesondere um folgende Punkte:

- Das Versicherungsprinzip ist eingehalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung mindestens 4% aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt (bisher 6%);
- Infrastrukturanlagen können neu auch direkt angelegt werden. Diese Anlagen bilden eine neue Anlagekategorie (auf 10% begrenzt) und gelten, unter bestimmten Voraussetzungen, nicht mehr als alternative Anlagen.

Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Es handelt sich namentlich um Artikel 2a, der es Einrichtungen der gebundenen Vorsorge ermöglicht, in ihrem Reglement vorzusehen, dass sie die Leistung an eine begünstigte Person kürzen oder verweigern, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass diese den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat.

Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV). Es sind mehrere Änderungen bezüglich der Infrastruktur-Anlagegruppen beschlossen worden.

Technische Zinssatz: Obergrenze gemäss FRP 4

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat am 1. Oktober 2020 die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes gemäss der Fachrichtlinie 4 (FRP 4) festgelegt. Bei Verwendung von Generationentafeln beträgt sie per 30. September 2020 1.98% und 1.68% bei Verwendung von Periodentafeln. Dies stellt eine Reduzierung um 0.15% gegenüber dem 30. September 2019 dar.

Zur Erinnerung: In unserer Ausgabe vom Oktober 2019 wurden die Grundsätze dieser Fachrichtlinie beschrieben und unsere Empfehlung des technischen Zinssatzes erwähnt. Die Ausgabe ist auf unserer Website www.aon.ch, im Bereich [Presse](#) verfügbar.

Kontakt

Aon Schweiz AG

Vulkanstrasse 106
8048 Zürich

Aon Suisse SA

Avenue Edouard-Dubois 20
2000 Neuchâtel

Aon Suisse SA

Avenue Edouard Rod 4
Case postale 1203
1260 Nyon 1

+41 (0) 58 266 10 11
swissnews@aon.com
aon.ch

Kennzahlen AHV

Im Folgenden finden Sie die ab dem 1. Januar 2021 geltenden Kennzahlen. Die maximale bzw. minimale jährliche AHV-Rente ergibt sich aus der minimalen monatlichen AHV-Rente durch Multiplikation mit 24 bzw. 12. Die letzte Anpassung der minimalen und maximalen AHV-Renten erfolgte per 1. Januar 2019. Da diese Beträge in der Regel alle zwei Jahre angepasst werden, wird die nächste Erhöhung vermutlich frühestens per 1. Januar 2023 erfolgen.

AHV	2020	2021
Maximale jährliche AHV-Altersrente	28'440	28'680
Minimale jährliche AHV-Altersrente	14'220	14'340

Unsere Berater stehen gerne zu Ihrer Verfügung, um die konkreten Auswirkungen der Umsetzung der einzelnen Änderungen auf Ihre Vorsorgeeinrichtung zu analysieren.

Über Aon plc

Aon plc (NYSE:AON) ist eine führende globale Dienstleistungsfirma, die eine grosse Auswahl an Lösungen in den Bereichen Risikomanagement, berufliche Vorsorge und Gesundheit bietet. Unsere mehr als 50'000 Mitarbeitenden verhelfen ihren Kunden in über 120 Ländern zu mehr Erfolg. Mit unseren eigenen Daten und Analysen liefern wir die Erkenntnisse, mit denen die Volatilität gesenkt und die Performance gesteigert werden kann.

© Aon plc 2020. All rights reserved.

The information contained herein and the statements expressed are of a general nature and are not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information and use sources we consider reliable, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.